



TSV Neudorf-Bornstein e.V. von 1971  
Zum Sportplatz 1  
24214 Neudorf-Bornstein  
Telefon 04346-649645  
E-Mail [info@tsvnb.de](mailto:info@tsvnb.de)  
Internet [www.tsvnb.de](http://www.tsvnb.de)

## Vertrag über die Bereitstellung einer Werbefläche

zwischen:

**TSV Neudorf-Bornstein e.V. von 1971**  
**Zum Sportplatz 1**  
**24214 Neudorf-Bornstein**  
(vertreten durch den Vorstand)

- im folgenden Verein genannt -

und

Name / Nachname: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

Straße / Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Telefax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Internetadresse: \_\_\_\_\_

- im folgenden Vertragspartner genannt –

**wird folgender Vertrag geschlossen**

## **§1 Leistungsbeschreibung**

- (1) Der Verein bietet dem Vertragspartner folgende Werbeflächen an (Gewünschtes bitte ankreuzen):
- Werbefläche im Außenbereich (Werbebande)  
Maße 3m x 0,75m - einseitig bedruckt  
Jahresgebühr 200,00 Euro
  - Werbefläche im Außenbereich (Werbebande/Trainerbank)  
Maße 2m x 1m - einseitig bedruckt  
Jahresgebühr 150,00 Euro
  - Werbefläche Unterstand (Werbefolie)  
Maße 2,40m x 0,80m – beidseitig bedruckt  
Jahresgebühr 250,00 Euro
  - Werbelogo / Visitenkarte auf der TSV Homepage  
Jahresgebühr 60,00 Euro
  - Werbelogo/Visitenkarte  
Einblendung bei Fußball Live-Übertragungen im Internet  
(Wichtiger Hinweis: Nur bei Pflichtspielen der Herren-,  
Frauen- und A-Junioren in Neudorf / Soccerwatch)  
Jahresgebühr 60,00 Euro

## **§ 2 Vergütung**

- (1) Der Verein erhält für die unter §1 ausgewählten Werbeflächen die aufgeführten jährlichen Gebühren. Mehrwertsteuer fällt aufgrund der Regelung für Kleinunternehmen derzeit nicht an.
- (2) Die fällige Rechnung ist jährlich im Voraus zu leisten.
- (3) Bei der Werbebande/-folie ist das erste Jahr kostenfrei.

## **§ 3 Laufzeit des Vertrages**

- (1) Die Vertragslaufzeit beträgt zunächst mindestens 2 Jahre ab Installation/Einrichtung.
- (2) Das Vertragsverhältnis verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einem der Vertragspartner gekündigt wird.
- (3) Mit der Beendigung des Vertrages wird die Werbebande/-folie entfernt. Das Werbelogo und/oder die Visitenkarte wird gelöscht.

## **§ 4**

### **Herstellungs-, Montage- und Installationskosten**

- (1) Der Vertragspartner stellt die Werbebande/-folie und/oder Werbelogo/Visitenkarte selbst und auf eigene Kosten her. Diese muss jedoch den technischen und gestalterischen Vorgaben des Vereins entsprechen.
- (2) Der Verein entscheidet über die konkrete Position der Werbebande/-folie auf dem Sportplatz. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung besteht nicht.
- (3) Die fertigen textlichen und/oder grafischen Inhalte, die auf die Werbebande/-folie produziert werden sollen, sind dem Verein in elektronischer und/oder druckbarer Form vorab zur Kenntnis zu übermitteln. Gleiches gilt für das Werbelogo und der Visitenkarte.
- (4) Die Kosten für die Befestigung der Werbebande/-folie obliegt dem Verein.
- (5) Ein Kooperationspartner für die Herstellung der Werbematerialien kann vermittelt werden.

## **§ 5**

### **Haftung und Haftungsfreistellung (Urheberrecht)**

- (1) Der Vertragspartner sichert zu, dass er über die Rechte an der Werbebande/-folie, Werbelogo und Visitenkarte und deren Inhalte verfügen kann. Er stellt den Verein im Innenverhältnis von jeglichen Ansprüchen frei, die aus der Gestaltung und Verwendung entstehen. Die Freistellungserklärung umfasst auch Rechtsverteidigungskosten (Anwalts- und Gerichtskosten) die dem Verein in diesem Zusammenhang entstehen. Der Verein informiert den Vertragspartner unverzüglich, sobald derartige Ansprüche an ihn gestellt werden.
- (2) Der Vertragspartner verpflichtet sich darüber hinaus, unter Berücksichtigung der Vereinsziele/Vereinszwecke bei der Auswahl der Werbeeinhalte sowie der ggf. dargestellten Dienstleistungen und Produkte die Grundsätze der seriösen Werbung zu wahren. In Zweifelsfällen Rücksprache mit dem Verein zu nehmen.
- (3) Der Verein behält sich ausdrücklich vor, die Zustimmung für die Anbringung bei aus der Sicht des Vereins ungeeigneter/unseriöser Werbung im Einzelfall zu versagen, ohne dass dies die Gesamtwirksamkeit des Vertrages berührt.
- (4) Im Übrigen ist die Haftung des Vereins auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies betrifft insbesondere Beschädigungen an Werbebanden/-folien. Diese Beschränkung gilt auch für von ihm eingesetzte Erfüllungshilfen.
- (5) Bei Beschädigung der Werbebande/-folie ist der Vertragspartner unverzüglich zu informieren. In Absprache mit dem Vertragspartner und auf seine Kosten (bei normaler Fahrlässigkeit) bzw. auf Kosten des Vereins (bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit) ist eine neue Werbebande/-folie herzustellen. Beschädigungen aus dem Spielbetrieb heraus fallen unter normale Fahrlässigkeit.

**§ 6**  
**Entfernung/Löschung der Werbebande/-folie,  
Werbelogo, Visitenkarte**

- (1) Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung ist der Verein berechtigt, die Werbebande/-folie, Werbelogo und Visitenkarte sofort zu entfernen, wenn konkrete Anhaltspunkte vermuten lassen, dass die Rechte Dritter verletzt oder gegen sonstige Rechtsordnungen bzw. Gesetze verstößt. Ein solcher Anhaltspunkt ist insbesondere anzunehmen, wenn Behörden oder Dritte Maßnahmen -gleich welcher Art- gegen den Verein einleiten, als deren Grundlage eine Rechtsverletzung oder die Rechtswidrigkeit der Werbebande/-folie, Werbelogo und Visitenkarte angegeben wird.
- (2) Über die Entfernung/Löschung wird der Verein den Vertragspartner unverzüglich schriftlich informieren.

**§ 6**  
**Salvatorische Klausel**

- (1) Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden dann die unwirksame Klausel durch eine Neue ersetzen. Diese soll dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung möglichst nahekommen. Gleiches gilt für eventuelle Lücken im Vertrag.

**§ 7**  
**Gerichtsstand**

- (1) Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitz des Vereins zuständige Gericht.

**§ 8**  
**Vertragsbeginn**

- (1) Die erstmalige Jahresgebühr wird am \_\_\_\_\_ in Rechnung gestellt.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Für den Verein – Der Vorstand

Für den Vertragspartner

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_